

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 20/2014

Veröffentlicht am: 31.03.2014

Erste Änderung vom 20. Februar 2014

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Economics of the Middle East“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 24. April 2013 (Amt. Mit.: 32/2013)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227), am 20. Februar 2014 die folgende erste Änderung der Prüfungsordnung vom 24. April 2013 beschlossen:

Artikel 1

1. Die Überschrift der Prüfungsordnung und das Inhaltsverzeichnis werden wie folgt geändert:

**Prüfungsordnung
für den internationalen Kooperationsstudiengang
„Economics of the Middle East“
mit dem Abschluss (joint degree)
„Master of Science (M.Sc.)“
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg und
der Business School der Lebanese American University
vom 20. Februar 2014**

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengangskoordination
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienberatung
- § 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 8 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 9 Studienaufenthalte im Ausland
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule

- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen

2. Die nachstenden Paragraphen (§§ 1 bis 9, 11,13, 19 und 28) sowie die Anlagen werden geändert und erhalten die abgebildete Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte,

Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im englischsprachigen Kooperationsstudiengang „Economics of the Middle East“ mit dem Abschluss (joint degree) „Master of Science (M.Sc.)“. Während wesentliche Bestandteile dieser Prüfungsordnung (z.B. Ziele des Studiums, Zulassungsvoraussetzungen oder Aufbau des Studiums) sowohl für die Lebanese American University als auch für die Philipps-Universität Marburg gelten, beziehen sich administrative Details lediglich auf Regelungen an der Philipps-Universität Marburg.

(2) Der Fachbereich 02 (Wirtschaftswissenschaften) der Philipps-Universität Marburg und die School of Business der Lebanese American University haben einen Kooperationsvertrag unterzeichnet, der die Modalitäten der Kooperation zwischen den beiden Hochschulen im Rahmen des gemeinsamen Masterprogramms regelt. Die Erstellung der Prüfungsordnung des gemeinsamen Masterstudiengangs erfolgte auf der Basis dieses Kooperationsvertrags. Änderungen, die den Kooperationsvertrag und damit auch die Prüfungsordnung betreffen, werden von beiden Partnern gemeinsam getroffen. Der Prüfungsausschuss hat bei der Wahrung seiner Aufgaben die Regelungen des Kooperationsvertrages zu beachten.

§ 2 Studiengangskoordination

(1) Um die Umsetzung der im Kooperationsvertrag aufgeführten Vereinbarungen sicherzustellen, wird ein *Program Committee* eingerichtet. Dem *Program Committee* obliegt die Koordination aller Studienangelegenheiten, die beide beteiligten Hochschulen betreffen (z.B. Sicherstellung des Lehrangebots, Durchführung der Bewerberinnen- und Bewerberauswahl etc.). Darüber hinaus werden inhaltliche Änderungen am Kooperationsstudiengang vom *Program Committee* vorgeschlagen.

(2) Das *Program Committee* setzt sich aus jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrern der Philipps-Universität Marburg sowie der Lebanese American University zusammen.

(3) Die Mitglieder des *Program Committee* bestimmen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Für die Wahl zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden ist eine absolute Mehrheit notwendig. Beschlüsse des *Program Committee* werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

§ 3 Ziele des Studiums

Der englischsprachige Kooperationsstudiengang Master of Science (M.Sc.) „Economics of the Middle East“ (EMEA) wird gemeinschaftlich durch die Philipps-Universität Marburg und die Lebanese American University ausgerichtet. Der Masterstudiengang ist als Kombination zweier Komponenten konzipiert, die in dieser Form einzigartig ist: volkswirtschaftliche Theorien und Methoden verbunden mit einer detaillierten Auseinandersetzung mit den Ökonomien der „Middle East and North Africa“ (MENA) Region und insbesondere der arabischen Staaten.

Die im Rahmen des Studiengangs angebotenen Module finden an beiden Hochschulen statt, wobei deren Aufteilung der jeweiligen thematischen Expertise der beteiligten Hochschulen Rechnung trägt. Sie decken einerseits die zentralen Themengebiete eines Masterprogramms im Bereich Volkswirtschaftslehre ab (Mikro-

und Makroökonomie, Ökonometrie, spezialisierte Kurse). Andererseits werden unterschiedliche ökonomische Fragestellungen zu den Ländern der MENA Region eingehend behandelt, wobei insbesondere der Aufenthalt an einer libanesischen Hochschule dazu beiträgt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer regionenspezifische Kompetenzen erwerben können.

Der Studiengang bereitet seine Teilnehmerinnen und Teilnehmer somit systematisch auf eine Berufspraxis als Wirtschaftsexpertinnen und -experten mit Schwerpunkt auf den Ländern der MENA Region vor, wodurch dem aus Sicht beider Partneruniversitäten bestehenden Bedarf an gut ausgebildeten Ökonominnen und Ökonomen mit regionenspezifischen Kenntnissen in besonderer Art und Weise Rechnung getragen wird.

Die Studierenden lernen die wissenschaftliche Anwendung zentraler Forschungsmethoden der Volkswirtschaftslehre. Diese Methoden erlauben es den Programmteilnehmerinnen und -teilnehmern, sich mit wirtschaftspolitischen Fragestellungen zur MENA Region auseinanderzusetzen. Durch die Einbindung von Fallstudien und Übungseinheiten trägt der Studiengang der Berufsqualifizierung der Absolventinnen und Absolventen Rechnung. Die Masterarbeit verbindet die theoretischen und methodischen Bestandteile des Studiums mit einer Anwendung auf relevante wirtschaftliche Forschungsfragen zu den Ländern der MENA Region.

Um der Komplexität der wirtschaftspolitischen Realität dieses Raumes gerecht zu werden, kennzeichnet die Module des M.Sc. eine Pluralität unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze. Dies erlaubt zum einen, die für die jeweilige Fragestellung angemessenen Analysemethoden zu wählen und bewahrt zum anderen eine intellektuelle Offenheit und Diskussionskultur.

Mögliche Berufsbilder der Absolventinnen und Absolventen finden sich in internationalen Unternehmen mit Geschäftsschwerpunkt in der MENA Region, im Bereich der volkswirtschaftlichen Abteilungen von Banken, Versicherungen und Industriebetrieben, in internationalen Organisationen und Forschungsinstituten, in öffentlicher Verwaltung, Ministerien und Verbänden sowie Regulierungsbehörden. Das Studium qualifiziert dabei besonders für eine Tätigkeit mit Bezug auf Länder der MENA Region. Weiterhin bereitet der M.Sc. die Absolventinnen und Absolventen auf eine weitere wissenschaftliche Laufbahn, insbesondere auf eine Promotion, vor.

§ 4 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg sowie die School of Business der Lebanese American University den akademischen Grad „Master of Science“.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich

Wirtschaftswissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

In dem berufsqualifizierenden Bachelorabschluss bzw. in vergleichbaren Hochschulabschlüssen müssen grundlegende ökonomische Kenntnisse erworben, d.h. mindestens 72 Leistungspunkte (ECTS) in volkswirtschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften (z.B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik) erbracht worden sein. Hierbei müssen mindestens 54 Leistungspunkte in volkswirtschaftlichen Fächern und bis zu 18 Leistungspunkte in den zugehörigen Hilfswissenschaften erbracht worden sein.

Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Niveau mindestens C1 gemäß „Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen für Sprache“) nachzuweisen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht wird.

Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen mindestens 150 LP ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet das *Program Committee*.

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet das *Program Committee*.

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 4.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Importmodulen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

§ 6 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der internationale Kooperationsstudiengang „Economics of the Middle East“ gliedert sich in die Studienbereiche „Introduction to the MENA Region“, „Economic Analysis“, „MENA Economics“, „Economics Electives“, „Interdisciplinary Electives“ sowie „Master's Thesis“.

(2) Die Module der ersten beiden Fachsemester finden an der Philipps-Universität Marburg statt, während die des dritten Fachsemesters von der Lebanese American University ausgerichtet werden. Die Anfertigung der Masterarbeit im vierten Fachsemester kann sowohl an der Philipps-Universität Marburg als auch an der Lebanese American University stattfinden (vgl. Anlage 1).

(3) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Studienbereich Modul	Philipps-Universität Marburg (PUM) / Lebanese American University (LAU)	LP	PF/ WP	
Introduction to the MENA Region Political Economy in the MENA (Middle East and North Africa) Region Demographic Economics in the MENA Region	PUM PUM	12 6 6	PF PF	
Economic Analysis Advanced Macroeconomics Advanced Microeconomics Advanced Quantitative Methods	LAU PUM PUM	18 6 6 6	PF PF PF	
MENA Economics Islamic Economics Macroeconomic Policy in the MENA Region Political Economy and Natural Resources in the MENA Region Topics in the Economics of the MENA Region	PUM LAU PUM LAU	30 6 9 6 9	PF PF PF PF	
Economics Electives Applied Institutional Economics Economic Policy International Economic Policy International Institutional Economics Law and Economics Macroeconomic Policy Public Economics Theoretical Institutional Economics Oder ein anderes Importmodul gemäß Anlage 3	PUM PUM PUM PUM PUM PUM PUM PUM	18 6 6 6 6 6 6 6 6	WP WP WP WP WP WP WP WP	Drei Module werden gewählt
Interdisciplinary Electives Politics in the MENA Region Interdisciplinary Elective (gemäß Anlage 3)	LAU PUM	12 6 6	PF WP	
Master's Thesis	LAU/PUM	30	PF	
SUMME		120		

(4) Die Module des Studienbereichs „Introduction to the MENA Region“ dienen der Einführung in die Volkswirtschaften der MENA Region. Im Zentrum stehen hierbei einerseits die Anwendung von Modellen der politischen Ökonomie und andererseits die Auswirkungen des demographischen Wandels auf die Ökonomien der MENA Region. Die Module sollen die Studierenden auf die spezialisierten Veranstaltungen

des Studienbereichs „MENA Economics“ vorbereiten. Um die Fähigkeiten der Studierenden zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten zu Themen des Nahen und Mittleren Ostens zu stärken, ist in diesem Studienbereich ein Seminar vorgesehen.

(5) Die Module des Studienbereichs „Economic Analysis“ sollen den Studierenden spezifische Theorien und Methoden aus den Bereichen Makroökonomie, Mikroökonomie sowie Ökonometrie vermitteln und auf deren Anwendung in anderen Studienbereichen, insbesondere der Masterarbeit, vorbereiten.

(6) Die Module des Studienbereichs „MENA Economics“ bauen auf dem Studienbereich „Introduction to the MENA Region“ auf und vertiefen bei den Studierenden die Kenntnisse zu den Ökonomien der MENA Region. Im Vordergrund steht die Behandlung spezieller Fragestellungen, z.B. der Auswirkungen islamischer Wertevorstellungen auf ökonomische Institutionen oder der Wirtschaftspolitik in den Ländern der MENA Region. Um die Fähigkeiten der Studierenden zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten zu Themen des Nahen und Mittleren Ostens zu stärken, ist in diesem Studienbereich ein Seminar vorgesehen.

(7) Die Module des Studienbereichs „Economics Electives“ erlauben den Studierenden, ihre Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Volkswirtschaftslehre zu vertiefen. Den Studierenden soll insbesondere die Fähigkeit vermittelt werden, konkreten Fragestellungen eigenständig nachzugehen. Darüber hinaus können die Studierenden inhaltliche Schwerpunkte im Einklang mit ihren Interessen wählen.

(8) Die Module des Studienbereichs „Interdisciplinary Electives“ dienen der interdisziplinären Abrundung des Studiengangs. Einerseits werden die politischen Systeme der MENA Region behandelt, andererseits können die Studierenden ihr Studium durch Veranstaltungen verschiedener Fachgebiete (z. B. Politikwissenschaft, Soziologie, Islamwissenschaften etc.) ergänzen. Die Studierenden können sich hier nach eigenem Interesse spezialisieren. Ein Teil der Importmodule im Studienbereich Interdisciplinary Electives wird in deutscher Unterrichtssprache angeboten.

(9) Das Modul Masterarbeit (30 ECTS) soll zeigen, dass die Studierenden durch Anfertigen einer Masterarbeit in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres Studiengangs selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(10) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(11) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(12) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb02/emea>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Importangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(13) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den internationalen Kooperationsstudiengang „Economics of the Middle East“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester an der Philipps-Universität Marburg aufgenommen werden.

§ 9 Aufenthalte außerhalb der Partnerhochschulen

Aufenthalte außerhalb der Partnerhochschulen – Philipps-Universität Marburg und Lebanese American University – sind organisatorisch schwierig aber prinzipiell möglich. Die Möglichkeit eines solchen Aufenthalts ist im Einzelfall durch das *Programm Committee* zu prüfen. Die Studierendenberatung erfolgt durch das *Program Committee* oder durch andere Programmmitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des internationalen Kooperationsstudiengangs „Economics of the Middle East“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht. Ausländischen Studierenden wird ein Platz in einer englischsprachigen Veranstaltung garantiert.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2)

berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Um den Mastergrad zu erlangen, müssen mindestens 54 Leistungspunkte im Studiengang M.Sc. „Economics of the Middle East“ an der Philipps-Universität Marburg erworben worden sein und 30 Leistungspunkte an der Lebanese American University.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(3) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 3.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene

gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(6) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(7) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

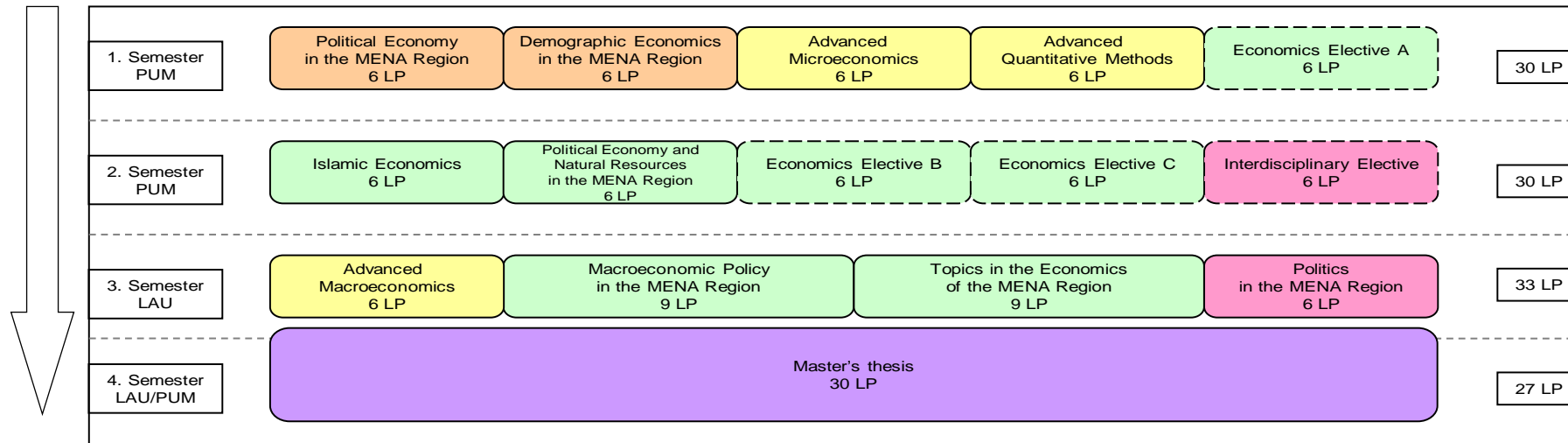
(9) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan
 - M.Sc. Economics of the Middle East: Beginn zum Wintersemester -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Abschluss
Pflichtmodule:					
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	
Wahlpflichtmodule:					

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung Englischer Titel	LP	Ort	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Political Economy in the MENA Region	6	PUM	PF	Basis	Die Studierenden sollen zentrale Aspekte der politischen Ökonomie in den Ländern der MENA Region kennenlernen. Dabei soll insbesondere die Bedeutung politökonomischer Einflüsse auf die Wirtschaftspolitik der Region im Vordergrund stehen. Schließlich sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, Modelle der politischen Ökonomie auf entsprechende Sachverhalte in der MENA Region anzuwenden und die Einschränkungen in der Anwendbarkeit einzuschätzen.	Keine	Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Demographic Economics in the MENA Region	6	PUM	PF	Basis	Die Studierenden sollen sich mit den wirtschaftlichen Konsequenzen demographischer Veränderungen, insbesondere des hohen Bevölkerungswachstums, in den Ländern der MENA Region kritisch auseinandersetzen.	Keine	Studienleistung: Hausarbeit Seminarvortrag Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung Anwesenheitspflicht
Advanced Macroeconomics	6	LAU	PF	Aufbau	Die Studierenden sollen verschiedene makroökonomische Modelle zur Wachstums- sowie Konjunkturanalyse kennenlernen. Weiterhin sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, makroökonomische Analysen durchzuführen.	Keine	Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung

Advanced Microeconomics	6	PUM	PF	Aufbau	Die Studierenden sollen Modelle rationalen Entscheidens von Individuen oder Firmen und deren Einschränkungen, die sie bereits aus ihren Bachelorstudiengängen kennen, neu einordnen und erlernen, wie sie sie eigenständig auf ökonomische Fragestellungen anwenden können.	Keine	Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Advanced Quantitative Methods	6	PUM	PF	Aufbau	Die Studierenden sollen wesentliche Methoden empirischer Analyse theoretisch und praktisch erlernen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse empirischer Studien und die Fähigkeit eigene empirische Untersuchungen durchführen zu können vermittelt werden.	Keine	Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Islamic Economics	6	PUM	PF	Ver- tiefung	Die Studierenden sollen zentrale Bestandteile aus dem Bereich Islamic Economics erlernen. Hierbei sollen die Studierenden für bestimmte Merkmale islamisch geprägter Ökonomien, z.B. die Bedeutung gesellschaftlicher Verantwortung oder dem Verbot (direkter) Zinsen, sensibilisiert werden und sich mit der Frage auseinandersetzen, wie diese Ansprüche in ein modernes Wirtschaftssystem integriert werden können.	Keine	Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Macroeconomic Policy in the MENA Region	9	LAU	PF	Ver- tiefung	Die Studierenden sollen Kenntnisse zu verschiedenen makroökonomischen Größen der MENA Region erlangen und dabei die Kompetenz erwerben, die Wirtschaftspolitik einzelner Länder kritisch zu analysieren.	Keine	Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung

Political Economy and Natural Resources in the MENA Region	6	PUM	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen die Bedeutung von natürlichen Ressourcen für die Länder der MENA Region, insbesondere im Fall der ressourcenreichen Länder, analysieren. Die Studierenden sollen sich dabei kritisch mit dem Zusammenhang zwischen natürlichen Ressourcen und verschiedenen wirtschaftlichen Größen auseinandersetzen.	Keine	Studienleistung: Hausarbeit und Seminarvortrag Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung Anwesenheitspflicht
Topics in the Economics of the MENA Region	9	LAU	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen sich kritisch mit aktuellen Fragestellungen zu den Volkswirtschaften der MENA Region auseinandersetzen. Hierbei sollen die Studierenden insbesondere die Kompetenz erwerben, bereits erlernte Methoden oder Modelle auf konkrete, MENA-relevante Fragestellungen anzuwenden.	Keine	Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Politics in the MENA Region	6	LAU	PF	Profil	Die Studierenden sollen sich mit der vergangenen und gegenwärtigen politischen Situation der MENA Region auseinandersetzen. Hierbei sollen die Studierenden insbesondere die Fähigkeit erwerben, die Wechselwirkung zwischen politischen Veränderungen und wirtschaftlichen Größen kritisch zu analysieren.	Keine	Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Master's thesis	30	LAU/ PUM	PF	Ab- schluss	Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem der Volkswirtschaften der MENA Region selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.	Mindestens 66 Leistungspunkte in den Studienbereichen Introduction to the MENA Region, Economic Analysis, MENA Economics, Economic Electives und Interdisciplinary Electives	Masterarbeit

Anlage 3: Importmodule

In den Studienbereichen Economic Electives und Interdisciplinary Electives erwerben Studierende im Master-Studiengang Economics of the Middle East ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei müssen die Studierenden insgesamt 24 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul / aus Modulen eines / aus zwei / eines oder mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden, wobei im Studienbereich Economic Electives 18 LP und im Studienbereich Interdisciplinary Electives 6 LP erworben werden müssen.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für Studienbereich	Economics Electives Wahlpflicht) (18 LP)	LP
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang M.Sc. Economics and Institutions)	Applied Institutional Economics	6
	Economic Policy	6
	International Economic Policy	6
	International Institutional Economics	6
	Law and Economics	6
	Macroeconomic Policy	6
	Public Economics	6
	Theoretical Institutional Economics	6

Verwendbar für Studienbereich	Interdisciplinary Electives (6 LP)	
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang M.Sc. Economics and Institutions)	Finance	6
	Monetary Economics	6
	Accounting	6
Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)	Modul 6: Gewaltkonflikte und Friedensprozesse in der Weltgesellschaft – Violent Conflicts	6
	Modul 9a: Aktuelle Beiträge der Friedens- und Konfliktforschung – Current Debates in Peace and Conflict Studies	6
	Modul 9b: Entwicklung und Frieden – Development and Peace	6
	Modul 9c: Mediation	6
	Modul 9d: Sozialstruktur von Konflikt und Frieden – Social Structure of Conflict and Peace	6
	Modul 9e: Critical Approaches to Peace and Conflict Studies	6
Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03) (Studiengang M.A. Kultur- und Sozialanthropologie)	Sozio-kulturelle Transformationen: Umwelt, Konflikt, Gesellschaft	6
Philosophie (FB 03) (Studiengang M.A. Philosophie)	Exportmodul 2: Geschichte der Philosophie A	6
	Exportmodul 4: Theoretische Philosophie A	6
	Exportmodul 6: Praktische Philosophie A	6
Soziologie (FB 03) (Studiengang M.A. Soziologie)	Modul 2: Soziologische Theorien	6
Psychologie (FB 04) (Studiengang B.Sc. Psychologie)	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
Erziehungswissenschaft (FB 21) (M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft)	MA 1: Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels MA 1: Education in the context of social change	6
	MA 3a: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit (Exportmodul) MA 3a: Institutions and organizational forms of social work (export module)	6
	MA 3b: Institutionen der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung (Exportmodul) MA 3b: Institutions of adult education / extracurricular youth education: organization – management – leadership (export module)	6
	MA 6b: Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen (Exportmodul) MA 6b: Future design processes and innovation in organized systems (export module)	6
Sprachenzentrum	Module des Sprachenzentrums	6

Anlage 4:

Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang „Economics of the Middle East“ kann nur zugelassen werden, wer neben der allgemeinen Zugangsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 der Masterordnung die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat.

§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder einen mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss im Bereich Wirtschaftswissenschaften bzw. Nachweis der vorläufigen Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung.
2. Nachweis über grundlegende ökonomische Kenntnisse durch ein Studium nach Absatz 1 mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt, d. h. im absolvierten Studiengang müssen mindestens 72 Leistungspunkte in volkswirtschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften, die Methodenkompetenz vermitteln (z. B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik), erbracht worden sein. Hierbei müssen mindestens 54 Leistungspunkte in volkswirtschaftlichen Fächern und bis zu 18 Leistungspunkte in den zugehörigen Hilfswissenschaften erbracht worden sein.
3. Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“
4. Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A 4-Seite
5. Schreiben in englischer Sprache im Umfang von ca. 2 DIN-A 4-Seiten, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt; besonders erläutert, warum die Bewerberin/der Bewerber den Studiengang Economics of the Middle East wählt (Motivationsschreiben).
6. Zwei akademische Referenzschreiben.
7. Gegebenenfalls Nachweise zu den unter Nr. 5 genannten Eignungsgründen.
8. Gegebenenfalls Nachweise über relevante Arbeits- oder Praxiserfahrung.

§ 3 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission (hier: Program Committee gemäß § 2 der Prüfungsordnung).

(2) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

1. Gesamtnote gemäß § 2 Nr. 1: Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Notenpunkte 13 bis 15 = 4 Punkte
Notenpunkte 10,9 bis unter 13 = 3 Punkte
Notenpunkte 9,0 bis unter 10,9 = 2 Punkte
Notenpunkte 8,0 bis unter 9,0 = 1 Punkt
Notenpunkte 5 bis unter 8,0 = 0 Punkte

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

2. Ergänzende fachbezogene Qualifikationen aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
 - Nachweis ergänzender und/oder vertiefender volkswirtschaftlicher Kenntnisse (beispielsweise Aufbaumodule in den Kernbereichen Mikro- und Makroökonomie sowie Ökonometrie oder zusätzliche Spezialisierungen) durch erfolgreich absolvierte einschlägige Vertiefungs- und/oder Abschlussmodule (maximal 3 Punkte).
3. Motivationsschreiben und ergänzende Kriterien (maximal 1 Punkt)
 - In dem Motivationsschreiben mit zugehörigem Lebenslauf soll die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegen und ihre/seine Motivation für die Aufnahme eines Studiums des Master of Science in Economics of the Middle East am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg begründen.
 - Ergänzende Kriterien, z. B. relevante Berufserfahrung, Auslandsstudium, akademische Referenzschreiben etc.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die in dem schriftlichen Eignungsfeststellungsverfahren nach Abs. 2 mindestens 5 Punkte erzielt haben, zu einem telefonischen oder persönlichen Gespräch von 15 bis 30 Minuten Dauer ein. Gegenstand des Gesprächs sind Fragen nach den volkswirtschaftlichen Kenntnissen der Bewerberin oder des Bewerbers. Daneben geht es darum, die Motivation im Hinblick auf den anvisierten Schwerpunkt und die allgemeine Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, ein wissenschaftlich orientiertes Masterstudium in englischer Sprache erfolgreich absolvieren zu können, herauszufinden. Für festgestellte volkswirtschaftliche Kenntnisse und festgestellte Motivation einschließlich der Fähigkeit, das Studium erfolgreich absolvieren zu können, wird jeweils 1 Punkt vergeben.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 7 Punkten von bis zu 10 erreichbaren Punkten.

(5) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung in § 4 Abs. 2 geführt haben, ist ein Protokoll zu erstellen. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs gemäß Abs. 4 sowie deren Bewertung ist gleichfalls ein Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, ersichtlich werden.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Die Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Economics of the Middle East“ an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

Marburg, den 27.03.2014

gez.

Prof. Dr. Sascha Mölls
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 01.04.2014